

# Satzung

vom: 10. März 2009

## zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Harbach

in der derzeit gültigen Fassung

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Harbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt erweitert und geändert:

##### Abschnitt I. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Überlassung eines Urnenreihengrabes<br>an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 250,00 Euro |
| b) Überlassung eines anonymen Urnengrabes  | 250,00 Euro |
| c) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab  | 250,00 Euro |
| d) Überlassung einer anonymen Grabstätte für<br>Tot- und Fehlgeburten                  | 150,00 Euro |

##### Abschnitt III wird neu eingefügt

Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung  
(einschl.) Pflegegebühr für 25 Jahre)

- |                          |               |
|--------------------------|---------------|
| a) für Erdbestattung     | 1.010,00 Euro |
| b) für Urnenbestattungen | 635,00 Euro   |

##### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1c) wird neu eingefügt<br>Verlängerung des Nutzungsrechts bei einer vorhandenen<br>Dreifachgrabstätte je Jahr | 73,50 Euro |
|---|------------|

Absatz 2 a) wird neu eingefügt  
Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der  
Friedhofssatzung für

- |   |             |
|---|-------------|
| a) eine Urnendoppelgrabstätte (für 30 Jahre)  | 500,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe A<br>bei späteren Bestattungen je Jahr | 18,00 Euro  |

Abschnitt VIII. „Ortsfremdenzuschlag“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bestattung ortsfremder Personen“

Die Bestattung ortsfremder Personen wird aufgrund höchst richterlicher Rechtsprechung privatrechtlich (per Vertrag) geregelt. Das Entgelt entspricht dem 1,5-fachen der jeweiligen Gebührensätze.

Die übrigen Bestimmungen der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung bleiben unverändert.

## § 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harbach, 10. März 2009



Andreas Buttgerit  
Ortsbürgermeister



## Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Harbach, 10.03.2009

  
Andreas Buttgerit  
Ortsbürgermeister

